



## Aufzugsanlagen

### 1 Grundlagen

Richtlinie 95/16EG „...über Aufzüge“

§14-16 BetriebssicherheitsVO (Prüfungen)

§12 des Produktsicherheitsgesetz

TRBS 3121 **„Betrieb von Aufzugsanlagen“**

TRBS 1201 Teil 4 **„Prüfung von Aufzugsanlagen“**

TRBS 2181 „Schutz vor Gefahren beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln“

TRBS 1121 „Änderung und wesentliche Änderung von Aufzugsanlagen“

### 2 Durchführung

Der Betreiber einer Aufzugsanlage ist für den sicheren Betrieb und eine wirksame Personenbefreiung verantwortlich. Er muss eine **zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)** beauftragen die eine regelmäßige **Prüfung** des sicherheitstechnischen Betriebs und der elektrischen Anlage vornimmt. In Absprache mit der ZÜS könnte auch eine andere Firma die Elektroprüfung durchführen. Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme ist das Prüfungsintervall festzulegen und der zuständigen Behörde mitzuteilen (BetriebSichVO §15(3)). Das Intervall darf längstens 24 Monate betragen (§15 (13)). Zuständige Behörden können im begründeten Einzelfall auch längere Intervalle genehmigen. Eine Plakette mit dem nächsten Prüftermin muss sichtbar im Fahrkorb angebracht werden. Zusätzlich findet eine Zwischenprüfung mit geringerem Aufwand statt. Darüber hinaus muss der Betreiber eine **Wartungsfirma** beauftragen ein Wartungsintervall festzulegen um eine regelmäßige Wartung zu gewährleisten (TRBS 3121; 3.5). Es müssen regelmäßigen Kontrolle des Zustands und der Funktion durchgeführt werden. Der Betreiber benennt und schult hierzu **beauftragte Personen** (mind. 18 J.) die in einem angemessenen Zeitabstand diese **Kontrollen** durchführen und dokumentieren. Die Unterweisung ist regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren. Den Wiederholungszeitraum legt der Betreiber fest. Die Unterlagen über die Prüfung, Wartung, und Kontrolle, sowie die Betriebsanleitung und Betriebsanweisung sind am Betriebsort bereitzulegen.

USB stellt für die Kontrollen auf Anfrage eine **Checkliste Aufzugsanlagen** bereit.

Die **Personenbefreiung** wird in der Regel durch die beauftragten Personen durchgeführt, bzw. wenn nicht auszuschließen ist, dass der Aufzug auch in deren Abwesenheit betrieben wird, ist ein externes Unternehmen zur Personenbefreiung zu beauftragen. Die Dauer bis zum Eintreffen des Personenbefreiungsdienstes darf laut TRBS 2181 **max. 30 Minuten** betragen.

### 3 Besonderheiten

Bei **Unfällen und bei Schadensfällen** die durch Versagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen erfolgen, ist die zuständige örtliche Arbeitsschutz-Aufsichtsbehörde zu informieren (Gewerbeaufsicht, bzw. Landratsamt,...) Darüber hinaus sind Unfälle der zuständigen Bezirksverwaltung der BG und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden.

**Bescheinigungen** über Prüfung, Wartung, Kontrolle und Unterweisung, sowie Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanleitung und –anweisung sind am **Betriebsort** aufzubewahren.

Mindestens am Hauptzugang ist ein Hinweisschild mit Name und Tel.-Nr. der Wartungsfirma, dem Personenbefreiungsdienst oder der beauftragten Personen anzubringen.

An jeder Schachttür ist der Hinweis: „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“, bereitzustellen.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Martin Breite

